scheinen, darüber, bei welchen abgebauten Häusern die Abgabenrepartition bezüglich der Stammhäuser nicht oder nicht richtig erfolgt sei, sowie auf welche dieser Häuser im Laufe der Zeit unrechtmäßigerweise Feudallasten von der Herrschaft gelegt worden seien und welche deshalb in Wegfall kommen müßten, schlägt zu sehr in die Privatrechtsverhältnisse ein, als daß eine solche Maaßregel von der Volksvertretung veranlaßt werden könnte.

Wenn aber die Petenten nach Inhalt des Nachtrages zu der Petition auch hierbei besonders die auf jenen abgebauten Häusern haftende Lehngelderverbindlichkeit im Auge haben, so ist hierbei zu bemerken, daß, wenn die Stammhäuser ursprünglich der Herrschaft Rochsburg lehngelderpflichtig waren, diese Last auch auf die Trennstücke mit übergegangen sein würde.

Hierzu kommt noch, daß, wie Petenten selbst anführen, eine Entscheidung dritter Instanz vorliegt, wonach auch diese Grundstücke lehngelderpflichtig sind, so daß, da die Volksvertretung in rechtskräftige Entscheidungen nicht eingreifen kann, auch die Befreiung jener abgebauten Häuser von dieser Last nur durch Ablösung erfolgen kann.

Das dem eben erwähnten Nachtrage beigefügte Gesuch endlich um Vermittelung eines Gesetzes,

> daß die Berechtigten an die Verpflichteten nur dann eine Forderung stellen können, wenn sie zuvor ihr wohlerworbenes Recht dargethan haben,

ist nach Ansicht des Ausschusses nicht geeignet, der Kammer zur Berücksichtigung anempfohlen zu werden. Denn es versteht sich schon von selbst und ist in den Rechten begründet, daß jeder, der eine Berechtigung beansprucht, deren Existenz und Rechtmäßigkeit von dem angeblichen Verpflichteten bestritten wird, sein behauptetes Recht beweisen muß. Liegt nun, den vorliegenden speciellen Fall anlangend, eine rechtskräftige Entscheidung dritter Instanz vor, durch welche die Verbindlichkeit der in Rede stehenden Grundstücke zur Entrichtung jener Feudallasten anerkannt ist, so folgt eben auch hieraus, daß der Berechtigte sein diesfallsiges Recht bereits gehörig nachgewiesen haben müsse, und es kann die von den Petenten gewünschte Aufstellung des Obigem zu Folge bereits in dem Rechte bestehenden Grundsatzes irgend einen Erfolg nicht haben.

Aus allen diesen Gründen räth der vierte Ausschuß der geehrten zweiten Kammer an, zu beschließen:

> die beiden Petitionen Naumanns und Genossen zu Burgstädt auf sich beruhen zu lassen.

Ich bemerke, daß diese Petition lediglich an die zweite Kammer gerichtet ist und es daher einer Abgabe an die erste Kammer nicht bedarf.

(Vicepräsident D. Held entfernt sich und übergiebt das Präsidium an:)

Vicepräsident Haberkorn: Die Discussion ist eröffnet. Es begehrt Niemand das Wort, und ich richte daher an die Kammer die Frage: ob Sie dem Vorschlage des Ausschusses gemäß diese beiden Petitionen Naumanns und Genossen zu Burgstädt auf sich beruhen lassen wolle? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident Haberkorn: Ich bitte den Berichterstatter fortzufahren mit dem weitern Gegenstande, Schönfelds und Genossen Petition betreffend.

Berichterstatter Abg. Richter: Dieser Bericht lautet so:

Johann David Schönfeld und Genossen zu Hartmannsdorf machen in einer beim vorigen Landtage eingereichten und mittelst Eingabe vom 6. März 1850 von ihnen erneuerten Petition vorstellig, sie hätten in den Jahren 1835 bis 1847 von ihrer Gemeinde einzelne Parzellen Gemeindeland gekauft und diese mit Häusern bebaut. Auf jedes derselben hätte nun der Herr Graf Alban von Schönburg, als Besitzer der Herrschaft Penig, eine an diese zu leistende jährliche Abgabe von 6 Ngr. 4 Pf. Erbzins, sowie 5 Procent Lehngeld und 5 Ngr. 1 Pf. Siegelgeld bei jeder Besitzveränderung legen wollen, sie hätten sich aber bei Annahme ihrer Grundstücke ausdrücklich geweigert, diese Abgabenverpflichtung anzuerkennen, weshalb sie auch in ihre Erwerbsurkunden nicht eingetragen worden wäre.

Im Jahre 1847 aber, bis zu welcher Zeit diese Abgaben ihnen nicht abverlangt worden, wären sie vor das Justizamt Penig geladen und von dem dasigen Justizamtmann auf das Strengste angelassen worden, obige, nun in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende Abgabenverpflichtung anzuerkennen. Aus Furcht vor einem ihnen angedrohten Processe hätten sie dies endlich gethan, gleichwohl aber, in der Hoffnung, daß diese von ihnen allerdings nun ausdrücklich anerkannte Abgabenverpflichtung sich doch noch erledigen werde, auch jetzt noch nichts bezahlt. Ein neuerlicher Vorfall hätte sie aber belehrt, daß Seiten der Herrschaft Penig auf Entrichtung dieser Abgabe bestanden, ja mehr, als von ihnen im Grund- und Hypothekenbuche anerkannt worden wäre, erhoben würde. Als nämlich das Haus einer in Concurs verfallenen Wittwe, auf welchem ebenfalls auch nur 6 Ngr. 4 Pf. Erbzins an die Herrschaft Penig laut Eintrags im Grund- und Hypothekenbuch haftete, zur Subhastation gekommen sei, wären die seit der ersten Lehnsreichung bis zum Subhastationstermine rückständigen Erbzinsen, jedoch anstatt mit jährlich 6 Ngr. 4 Pf., nach dem doppelten Betrage mit jährlich 12 Ngr. 8 Pf. von der Erstehungssumme abgezogen worden.

Die Petenten fürchten nun, daß dies zu nachtheiligen Consequenzen gegen sie führen werde, und wenden sich, da sie zu arm wären, deshalb einen Proceß zu führen, an die Volksvertretung mit der Bitte

> um Beseitigung dieser fast erzwungenen Abgabenverpflichtung.

Der mit der Berichterstattung über diese Petition beauftragte vierte Ausschuß befindet sich aber außer Stande, dieses allgemeine Gesuch zu befürworten.

Die Frage nämlich, ob die in Rede stehenden Abgaben an die Herrschaft Penig auf einem gültigen Rechtstitel beruhen, war, wenn die Petenten bei Annahme ihrer Grundstücke die Existenz dieser Verpflichtungen in Abrede stellten, auf dem Rechtswege zu entscheiden War das Verlangen der Herrschaft Penig ein ungegründetes, so wäre es für die Petenten rathsam gewesen, bei ihrer Weigerung stehen zu bleiben.

Sie haben aber, ihrer eigenen Angabe zu Folge, im Jahre 1847 die Verpflichtung ihrer Grundstücke zu jenen Abgaben an Amtsstelle zu Penig ausdrücklich anerkannt. Geben sie nun zwar an, daß sie aus Furcht vor dem ihnen angedrohten Processe zu diesem Anerkenntnisse gewissermaßen gezwungen

SLUB
Wir führen Wissen.